



Kirchengemeinderat

Vorsitzender	Felix Halbensleben
Telefon	+49 4627 184807
E-Mail	pastor@hollingstedt.kkslfl.de kirchenbuero@hollingstedt.kkslfl.de
Datum	Hollingstedt, 29. Januar 2021

Regelungen des kirchengemeindlichen Lebens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hollingstedt im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie

1. Einleitung

Zur Sicherstellung eines weitgehenden Gesundheitsschutzes im Sinne einer Vermeidung der Übertragung von SARS-Cov 2 Viren im Rahmen der Daseinsvorsorge aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sowie auf Basis von getroffenen Vereinbarungen der Länderregierungen mit der Bundesregierung in Erfüllung der Handlungsempfehlungen für kirchliches Leben der Nordkirche gilt ab sofort für den Gesamtbereich der Kirchengemeinde Hollingstedt vorbehaltlich weiterer, ergänzender Regelungen das nachfolgende Hygienekonzept auf Basis des § 36 Infektionsschutzgesetz IfSchG und den gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts Berlin.

Ziel ist die weitestgehende Verhinderung einer Ausbreitung des Virus SARS-CoV 2 im kirchlichen Bereich insbesondere in Hinsicht auf alle kirchlichen Aktivitäten mit Charakter von gemeinschaftlichen Versammlungen auf Basis der Handlungsempfehlungen unter Gewährleistung eines größtmöglichen Schutzes von TeilnehmerInnen und allen weiteren im kirchlichen Bereich Mitwirkenden.

2. Maßgaben aufgrund der baulichen Struktur der Predigtstätten

2.1. St. Nicolaikirche Hollingstedt

Die St. Nicolaikirche Hollingstedt verfügt über ausreichende Raum- und Platzmöglichkeiten zur Bewältigung eines TeilnehmerInnen-Aufkommens an Gottesdiensten, direkt erreichbare sanitäre Anlagen sowie über Steuerungsmöglichkeiten der GottesdienstteilnehmerInnen.

Das Kirchengebäude wird immer über das Hauptportal auf der Westseite betreten und wieder verlassen. Der Eingangsbereich auf der Südseite der Hollingstedter Kirche bleibt aufgrund der räumlichen Enge für die GottesdienstteilnehmerInnen geschlossen.

Im Gangbereich, der zum geschlossenen Ein- und Ausgang über die Südseite der Kirche führt, sind zwei barrierefreie Sitzplätze möglich. Wenn diese nicht benötigt werden, kann der Platz im Ausnahmefall mit Stühlen besetzt werden.

In der Kirche können 14 Sitzbänke genutzt werden. Diese sind entsprechend markiert.

Auf jeder nutzbaren Sitzbank können entweder 2 Personen aus zwei unterschiedlichen Haushalten Platz nehmen oder eine passende Anzahl Personen aus einem gemeinsamen Haushalt.

Bis zu einer Zahl von 20 Gottesdienstteilnehmenden kann die Tür im Eingangsportal während des Gottesdienstes verschlossen bleiben. Von 20 bis 35 Gottesdienstteilnehmenden bleibt die Tür im Eingangsportal dem Wetter entsprechend weit geöffnet. Ab 35 Gottesdienstteilnehmenden bleibt das Portal geöffnet, bzw. bei entsprechender Wetterlage lediglich die Portaltür.

Die Heizungsanlage der Kirche bleibt während der Gottesdienste abgeschaltet.

2.2. Kapelle Börm

In der Kapelle in Börm ist es auf Wunsch möglich, nach Vereinbarung Gottesdienste zu feiern.

Die Kapelle wird immer über den doppeltürigen Nebeneingang auf der Nordseite betreten und wieder verlassen. Der eigentliche Eingangsbereich der Kapelle bleibt aufgrund der räumlichen Enge für die GottesdienstteilnehmerInnen geschlossen.

Die Heizungsanlage der Kapelle bleibt abgeschaltet. Der doppeltürige Nebeneingang bleibt während der Gottesdienste geöffnet. Die Empore wird aufgrund der räumlichen Enge nicht genutzt.

Es können 4 Sitzbänke genutzt werden. Auf jeder nutzbaren Sitzbank können entweder 2 Personen aus zwei unterschiedlichen Haushalten Platz nehmen, zwei Paare aus zwei unterschiedlichen Haushalten oder eine passende Anzahl Personen aus einem gemeinsamen Haushalt.

2.3. Gottesdienste unter freiem Himmel

Bei Gottesdiensten unter freiem Himmel gelten die gleichen Regeln wie bei Gottesdiensten in der Kirche. Die max. Anzahl von Personen wird durch die Größe der Fläche und durch die geltende Landesverordnung festgelegt, beträgt aber maximal 100 Personen.

3. Grundlegende Maßgaben

Beim Betreten der Kirche bzw. des Gemeindehauses werden die Gottesdienst- und VeranstaltungsteilnehmerInnen angehalten, sich im Eingangsbereich die Hände mit einem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

Alle an Gottesdiensten und Veranstaltungen teilnehmenden Personen werden aus Gründen einer eventuellen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten immer namentlich mit ihren Kontaktdaten (Vorname, Nachname, Adresse, Telefonnummer) dokumentarisch erfasst. Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf von sechs Wochen vernichtet.

Die Regel, das Husten oder Niesen nur in die eigene Armbeuge erfolgt, wird strikt eingehalten. Sofern beim Betreten der Kirche bzw. des Gemeindehauses bei TeilnehmerInnen Infektionsanzeichen üblicher Art wie Husten, Heiserkeit, Schleimsezernierung usw. bemerkbar sind, werden diese Personen freundlich gebeten, das Gebäude nicht zu betreten und umzukehren.

Alle an Gottesdiensten teilnehmenden Personen nehmen ausschließlich Platz auf den deutlich dafür gekennzeichneten Sitzbereichen. Sofern sich mehr als zwei Personen eines gemeinsamen Haushalts einfinden, oder mehr als zwei Personen eines gemeinsamen Haushalts bereits auf einer Bank Platz genommen haben, ist ein gekennzeichneteter Sitzbereich auf einer nicht besetzten Bank zu wählen.

Die ausgewiesenen Sitzbereiche dürfen zum Zweck einer Unterhaltung mit anderen GottesdienstteilnehmerInnen nicht verlassen werden. Im Kirchenraum ist ein Mindestabstand aller Sitzplätze von mindestens 1,5 Metern in alle Richtungen sichergestellt. Dieser Mindestabstand gilt dauerhaft gegenüber Kontaktpersonen innerhalb des Kirchengebäudes und ebenso im Gemeindehausbereich mit Ausnahme medizinischer Notfälle, auch im gesamten Geländebereich außerhalb des Kirchen- oder Gemeindegebäudes.

Die mit dem Küsterdienst beauftragte Person unterstützt die GottesdienstteilnehmerInnen bei der Wahl eines gekennzeichneten Sitzplatzes und hat die Weisungsbefugnis, ggf. Sitzplätze zur Wahrung der Abstandsregelung zu bestimmen.

Die Gottesdienst- und VeranstaltungsteilnehmerInnen sind während eines Gottesdienstes verpflichtet, eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt auch für Gottesdienste bzw. für Gottesdienstanteile im Freien.

Der Gemeindegesang ist nach der geltenden Landesverordnung untersagt.

Die maximale Anzahl an GottesdienstteilnehmerInnen in der Kirche beträgt 50 Personen.

Für die Teilnahme am Gottesdienst ist eine Anmeldung mit Vornamen, Nachnamen, Adresse und Telefonnummer bis zum Vortag des Gottesdienstes notwendig.

Nach Ende eines Gottesdienstes bzw. einer Veranstaltung darf sowohl in der Kirche als auch vor dem Gebäude entsprechend der geltenden Landesverordnung keine Versammlungstendenz entstehen.

4. Vermeidung physischer Kontakte unterhalb der Abstandsgrenze von 1,5m

Jeglicher körperliche Kontakt wie Händeschütteln und andere Begrüßungs- bzw. Abschiedsformen, die die Abstandsgrenze von 1,5m unterschreiten, ist zu unterlassen. Eine direkte Frontalansprache ohne ausreichenden Abstand ist zu vermeiden. Dies und das permanente Einhalten des Mindestabstands gelten besonders beim Betreten und Verlassen des Kirchengebäudes bzw. des Gemeindehauses.

5. Weitere Hygienebestimmungen

Während eines Gottesdienstes werden keine Gesangbücher benutzt. Eigens für den jeweiligen Gottesdienst gedruckte Handouts werden auf den Sitzflächenbereichen ausgelegt und informieren über die liturgischen Elemente des Gottesdienstes, dürfen im Anschluss von den GottesdienstteilnehmerInnen mitgenommen werden, oder werden fachgerecht entsorgt.

Für eine zwischenzeitliche Toilettenbenutzung im Gemeindehaus ist sichergestellt, dass dort ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitstehen. Ebenso besteht die Möglichkeit der Händedesinfektion.

Die Reinigung und Desinfektion der während des Gottesdienstes möglicherweise berührten Flächen (Gesangbuchablage, Lehnen, Seitenstützen) erfolgt nach den jeweils gegebenen Erfordernissen.

Nach und ggf. während eines Gottesdienstes bzw. einer Veranstaltung ist für eine ausreichende Lüftung der Innenräume zu sorgen.

6. Sonntagsgottesdienst

Die sonntäglichen Gottesdienste werden – der Handlungsempfehlung der Nordkirche folgend – im größtmöglichen Raum der Kirchengemeinde gefeiert. Dies ist die St. Nicolaikirche Hollingstedt.

7. Abendmahl

Das Feiern des Abendmahls wird auf Ausnahmetermine bzw. besondere Anlässe aus seelsorgerlichen Gründen begrenzt. Das Abendmahl wird mit Einzelkelch und Oblate gefeiert.

8. Kasualgottesdienste

8.1. Gottesdienste anlässlich einer Taufe

Unter Einhaltung der bereits genannten Regelungen gilt darüber hinaus: Taufen werden außerhalb des normalen Gemeindegottesdienstes gefeiert.

8.2. Gottesdienst anlässlich einer Konfirmation, Gottesdienst anlässlich eines Konfirmationsjubiläums

Das Feiern der diesjährigen Konfirmationen an den geplanten Terminen am 24. und 25. April 2021 erscheint unwahrscheinlich. Eine verlässliche Alternativplanung ist zur Zeit nicht möglich.

8.3. Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung), Gottesdienste anlässlich eines Ehejubiläums

Unter Einhaltung der bereits genannten Regelungen gilt darüber hinaus: Bei geplanten Hochzeitsritualen vor der Kirche müssen die Abstandsregeln beachtet werden. Diese sind nicht Teil des Gottesdienstes und unterliegen den Bestimmungen der aktuell gültigen Landesverordnung.

8.4. Gottesdienst anlässlich einer Bestattung

Es gelten die bereits genannten Regelungen.

9. Gottesdienst in Alten- und Pflegeheimen

Bei Gottesdiensten sind neben den Verordnungen des Landes, der Handlungsempfehlung der Nordkirche zusätzlich die Regelungen, die für die Einrichtungen in Geltung sind, zu berücksichtigen.

10. Gottesdienste in Kitas

Solange Kitas im (uneingeschränkten) Regelbetrieb sind, können Andachten und Gottesdienste gefeiert werden. Neben den Verordnungen des Landes und der Handlungsempfehlung der Nordkirche sind zusätzlich die Regelungen, die für die Einrichtungen in Geltung sind, zu berücksichtigen.

11. Chor

Es finden zur Zeit keine Chorproben statt.

12. Gemeindliches Leben

Alle weiteren kirchlichen Tätigkeiten orientieren sich an den aktuell gültigen Verordnungen des Landes und an den aktuell gültigen Handlungsempfehlungen der Nordkirche. Die grundsätzlichen im Hygienekonzept dargelegten Regeln und Empfehlungen gelten uneingeschränkt weiter. Planbare Termine werden durch jeweilige Beschlüsse des Kirchengemeinderats im Einzelnen bestimmt.

13. Schlussbestimmung

Sofern Veränderungen an der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Verordnung des Landes und der Handlungsempfehlungen der Nordkirche eine Anpassung dieses Hygienekonzepts notwendig machen, wird dieses zeitnah durch einen Beschluss des Kirchengemeinderats entsprechend der neuen Bestimmungen und Empfehlungen angepasst.